



Verlobtengeschenke und Schenkungsteuer

– RA Dr. Hanspeter Daragan, Bremen –

Wenn sich Verlobte beschenken, kann das steuerlich teuer werden. Denn das Schenken findet in der Steuerklasse III des ErbStG statt. Hier gibt es nur einen Freibetrag von 20.000 €, und danach fängt die Schenkungsteuer mit 30 % an. Im Vergleich dazu sind Ehegattengeschenke und Lebenspartnergeschenke steuerlich deutlich günstiger. Für sie gilt die Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 500.000 € und einer gestuften Schenkungsteuer, die mit 7 % beginnt und erst bei einer Bereicherung von mehr als 26.000.000 € auf 30 % ansteigt. Deshalb ist es finanziell attraktiv, dass Verlobte, die sich beschenken, die rechtliche Wirkung des Geschenks in die Ehe verlegen, indem sie es unter die aufschiebende Wirkung ihrer Heirat stellen. Im Internet findet sich ein Hinweis, die Finanzverwaltung gehe bei teuren Geschenken davon aus, dass das immer so sei. Aber da es dafür keinen amtlichen Beleg gibt, empfiehlt es sich, die Sache in die eigene Hand zu nehmen.

Schenkungsvertrag und Geschenk

Jede Schenkung besteht aus einem Schenkungsvertrag und dem Geschenk, das im Gesetz Zuwendung genannt wird. Der Schenkungsvertrag setzt sich aus einem Antrag (Angebot) und seiner Annahme zusammen. Der Antrag des Schenkers, der dem Geschenk vorausgeht, heißt Schenkungsversprechen und bedarf der notariellen Beurkundung. Seine Annahme hingegen kann grundsätzlich formlos erfolgen. Werden Schenkungsvertrag und Geschenk zeitgleich vorgenommen (Handschenkung), geht es ohne Notar (§ 518 BGB).

Zuwendung ist die Hingabe eines Vermögensbestandteils, die zu einer Bereicherung des Beschenkten führt. Auch sie erfolgt in der Regel durch Vertrag. Daher sind auch hier ein Antrag und seine Annahme erforderlich. Beim Schenker muss eine Minderung der Vermögenssubstanz eintreten und beim Beschenkten eine Mehrung der Vermögenssubstanz. Bei Geschenken, die Sachen zum Gegenstand haben, werden Besitz und Eigentum übertragen. Bei Forderungen und Rechten wird die Gläubigerstellung oder die Inhaberschaft verschafft.

Was steht dazu im BGB?

Das BGB befasst sich in § 1301 mit den Geschenken unter Verlobten und regelt, dass sie zurückgefordert werden können, wenn nicht geheiratet wird. Sie stehen also unter dem **Vorbehalt der Eheschließung**. Kommt es dazu nicht, wird eine wirksame Schenkung rückgängig gemacht. Kraft Gesetzes stehen Schenkungen unter Verlobten also nicht unter einer aufschiebenden Bedingung.

Was sagt das Erbschaftsteuergesetz dazu?

Die Schenkungsteuer entsteht, wenn die Zuwendung ausgeführt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Ob ihr ein wirksamer Schenkungsvertrag zugrunde liegt, ist unerheblich. Denn er gehört nicht zu den Tatbestandsmerkmalen der Schenkung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Ein Schenkungsversprechen nach § 518 Abs. 1 BGB lässt die Steuer noch **nicht** entstehen. Denn eine Forderung, die sich gegen den Versprechenden richtet und den Anspruch auf eine Zuwendung erst begründet, ist nicht steuerbar.

Verschieben der Wirkungen

Ein Schenkungsvertrag kann aufschiebend bedingt vereinbart werden. Das bedeutet, dass er die Parteien bindet und mit dem Anfall der Bedingung vollgültig wird. Bis dahin sind seine Rechtswirkungen in der Schwebe. Steht also ein Schenkungsvertrag zwischen Verlobten unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung, wird der Schwebezustand mit der Eheschließung beendet und die Schenkung wirksam. Unterbleibt die Eheschließung, wird die schwebende Unwirksamkeit zur endgültigen Unwirksamkeit.

Dass der Schenkungsvertrag aufschiebend bedingt ist, wirkt sich grundsätzlich nicht auf die Zuwendung aus. Denn der Schenkungsvertrag und der Zuwendungsvertrag sind zwei Verträge, die **rechtlich selbständig** sind. Daher ist die Zuwendung nur dann durch die Eheschließung aufschiebend bedingt, wenn die Verlobten auch das ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben. Andernfalls ist sie unbedingt und wirksam. Solange der Schenkungsvertrag noch



aufschiebend bedingt ist, ist die Zuwendung ohne Rechtsgrund gemacht, so dass ein Bereicherungsanspruch des Schenkers bestehen kann. Der **BFH** (Az. II R 39/98) hat 2001 entschieden, dass es an einer Bereicherung fehlt, wenn der Empfänger einer Leistung zivilrechtlich zur Rückgewähr des Überlassenen verpflichtet ist. Aber hier kann einem Herausgabeverlagen der Einwand entgegenstehen, solange das Verlöbnis bestehe, verstoße es gegen Treu und Glauben. Daher lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, dass keine Schenkungsteuer anfällt, wenn nur der Schenkungsvertrag durch die Eheschließung aufschiebend bedingt ist. Aus Gründen der Vorsicht muss deshalb auch die **Zuwendung** unter diese Bedingung gestellt werden. Denn dann entsteht die Schenkungsteuer erst, nachdem die Zuwendung unbedingt geworden ist. Und dann handelt es sich um eine Ehegattenschenkung, die nach der Steuerklasse I zu beurteilen ist.

Eine bewegliche Sache kann aufschiebend bedingt übereignet werden. Ein Grundstück kann das nicht, weil die Auflassung nicht bedingt vereinbart werden kann. Hier kann eine im Ergebnis gleichwertige Lösung darin bestehen, dass die Auflassung erst nach der Eheschließung erklärt wird. Wird sie sofort erklärt, kann vereinbart werden, dass von ihr erst nach der Eheschließung Gebrauch gemacht werden darf. Dass dadurch in der Verlobungszeit ein Anwartschaftsrecht begründet wird, ist schenkungsteuerlich nicht von Bedeutung. Denn maßgebend ist der Erwerb des Vollrechts.

Wer schreibt, der bleibt

Die aufschiebende Bedingung kann mündlich vereinbart werden, ausdrücklich oder auch stillschweigend. Dennoch tun die Verlobten gut daran, eine **schriftliche** Vereinbarung zu treffen. Sie sollten sie auch so verfassen, dass erkennbar wird, dass sie verstanden haben, was geschrieben steht. Zur Schenkung einer beweglichen Sache kann das so heißen:

„A übergibt seinem/seiner Verlobten B – genaue Bezeichnung – als Geschenk. Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum auf B übergeht. Wir sind uns auch einig, dass sowohl die Schenkung als auch die Übereignung unter der aufschiebenden Bedingung unserer Eheschließung stehen. Sie sollen also beide erst dann wirksam werden, wenn wir geheiratet haben.“

Schenkungssteuer auf den Gebrauchswert?

Mit der Verschaffung des Besitzes am Geschenk allein soll es üblicherweise nicht sein Bewenden haben. Denn der oder die Verlobte soll das Geschenk auch sofort benutzen können. Das wiederum wirft die Frage auf, ob mit der

aufschiebend bedingten Zuwendung zwar die Schenkungssteuer auf den Wert des Geschenks vermieden ist, aber **Schenkungssteuer auf den Wert des Gebrauchs** bleibt. Denn den Gebrauch genießt der oder die Verlobte als Noch-nicht-Eigentümer.

Der BFH urteilt in ständiger Rechtsprechung, eine freigebige Zuwendung setze eine Vermögensverschiebung voraus, d. h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Zuwendenden und eine Vermögenmehrung auf der Seite des Bedachten. Erforderlich sei, dass Vermögenssubstanz übergehe. Aber er sagt erweiternd, auch die Überlassung eines Vermögensgegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung könne eine Zuwendung sein. Denn der Begriff der freigebigen Zuwendung sei weiter als der Begriff der Schenkung des Zivilrechts. Bislang entschieden hat er das nur für die Nutzung von Geld, also beim zinslosen Darlehen. Die Steuerpflicht der Nutzung von Sachen hat er noch nicht bejaht. Zudem bleibt abzuwarten, ob er am Ende dem **BGH** folgt, der entscheidet, dass es sich bei der rechtsverbindlichen unentgeltlichen Überlassung des Gebrauchs einer Sache um eine Leihe und nicht um eine Schenkung handelt. Bis dahin ist das Thema jedoch nicht nur von theoretischer, sondern durchaus von praktischer Bedeutung bei einem Geschenk, dessen Gebrauch einen Marktwert hat wie zum Beispiel eine schicke Eigentumswohnung. Im Alltag gibt es zwar eine durchschnittliche Verlobungszeit von einem Jahr. Aber das ändert nichts daran, dass es sich steuerlich nicht um eine zeitlich begrenzte, sondern um eine Nutzung von unbestimmter Dauer handelt, die nach § 13 Abs. 2 BewG mit dem 9,3fachen des Jahreswerts bewertet wird. Ist dann der Freibetrag von 20.000 € deutlich überschritten, lohnt es sich, darüber nachzudenken, die schriftliche Vereinbarung dahin zu ergänzen, dass der Gebrauch während der Verlobung unterbleibt oder zeitlich begrenzt ist. Von einer Erwerbsanzeige nach § 30 ErbStG darf jedenfalls nur abgesehen werden, wenn eindeutig klar ist, dass keine Steuerpflicht besteht, weil der Kapitalwert der möglicherweise steuerbaren Nutzung zweifelsfrei innerhalb des Freibetrags liegt.

Ergebnis

Eine steuerpflichtige Schenkung unter Verlobten lässt sich vermeiden, indem das Geschenk alias freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG unter die aufschiebende Bedingung der Eheschließung gestellt wird. Dann ist sie erst mit dem zweiten Ja-Wort vor dem Standesbeamten ausgeführt. Und dann hat sie nicht mehr unter Verlobten in der Steuerklasse III stattgefunden, sondern unter Eheleuten in der Steuerklasse I. Allerdings sollte auch im Blick bleiben, dass der Gebrauch eines noch unvollendeten Geschenks Schenkungssteuer auslösen kann.